



**Selbständiger Verfall**  
**20 beschlagnahmte Vögel**  
**Beschlagnahme vom 17.01.2026**  
**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**  
**Kundmachung am 24.04.2026**

## BESCHEID

Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht im amtswegig eingeleiteten Verfahren nachstehender

## SPRUCH

Die nachstehenden, am 17.01.2026 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beschlagnahmten Tiere (Vögel) werden für selbstständig verfallen erklärt.

- 8 Mycerobas Carnipes (Wacholderkernbeisser)
- 4 Carpodacus (Karmingimpel)
- 8 Uragus (Meisengimpel)

### Rechtsgrundlage:

§ 76 TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 idgF BGBl. I Nr. 50/2025 iVm. § 17 Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idgF BGBl. I Nr. 50/2025

# BEGRÜNDUNG

## I. Sachverhalt

Am 17.01.2026 verbrachten Herr Hasanov Ashkan und Herr Rasim Rasim, als Transportunternehmer, im Auftrag des Unternehmers bzw. Eigentümers Herr Dimitrov Valentin auf der Durchreise in die Niederlande gemäß vorgelegter Veterinärbescheinigung vom 16.01.2026, 54 Vögel in das Bundesgebiet Österreich. Im Zuge einer Kontrolle des Zollamts Österreich, Zollstelle Linz, wurde festgestellt, dass die gemäß Artikel 155 Abs 1 lit. c der VO (EU) 2016/429 iVm Artikel 102 der VO (EU) 2020/688 erforderlichen Voraussetzungen für die Verbringung von wildlebenden Landtieren zu Handelszwecken nicht erfüllt waren. Konkret fehlte eine Veterinärbescheinigung (TRACES-Zeugnis), die den unionsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. a der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2022, BGBl. II Nr. 370/2022 idgF über die Vögel eine Quarantäne verhängt.

Seit der Verbringung vom 17.01.2026 hat sich der Bestand wesentlich reduziert, sodass der derzeitige Bestand lediglich 20 Vögel (siehe Spruch) umfasst.

Eine Anschrift oder sonstige Kontaktmöglichkeiten, insbesondere eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse des Eigentümers, sind weder der vorgelegten Veterinärbescheinigung noch den der Behörde übermittelten Unterlagen zu entnehmen, sodass eine Kontaktaufnahme durch die Behörde derzeit nicht möglich ist.

Darüber hinaus sind auch die, für den Transport verantwortlichen Unternehmer für die Behörde bislang nicht erreichbar. Der Anzeige des Zollamts war zwar eine Telefonnummer des Transportunternehmers zu entnehmen, jedoch blieb eine Kontaktaufnahme über diese bislang erfolglos (mehrmalige Anrufversuche der Behörde).

## II. Rechtliche Beurteilung

### § 17 VStG

- (1) *Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.*
- (2) *Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.*
- (3) *Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.*

### § 76 TGG 2024

- (1) *Tiere und Erzeugnisse sowie andere Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, können von der Behörde für verfallen erklärt werden, wenn sie entgegen den*

*Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer darauf basierenden Verordnung oder des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts in das Bundesgebiet verbracht wurden.*

*(2) Hierbei gelten die Bestimmungen des § 17 VStG mit der Maßgabe, dass Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie andere Gegenstände, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können, unabhängig vom Eigentümer für verfallen erklärt werden können.*

Nach § 69 Abs. 1 Z 11 TGG 2024 stellt es eine Verwaltungsübertretung dar, wenn gegen unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Vorschriften – im gegenständlichen Fall Art. 155 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2016/429 über Tierseuchen sowie Art. 102 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 – verstoßen wird.

In casu wurden die gegenständlichen Tiere ohne einer Veterinärbescheinigung (TRACES-Zeugnis), die den unionsrechtlichen Vorschriften entspricht, in das Bundesgebiet Österreich verbracht.

Damit ist der Tatbestand des § 76 Abs. 1 und Abs. 2 TGG 2024 erfüllt, da die Tiere als potenzielle Träger eines Ansteckungsstoffes anzusehen sind und ein Verbringen unter Verletzung einschlägiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften stattgefunden hat.

Im gegenständlichen Fall konnten weder hinsichtlich des Eigentümers der gegenständlichen Tiere noch hinsichtlich der für den Transport verantwortlichen Unternehmer ausreichende Kontaktdaten bzw. Kontaktmöglichkeiten festgestellt werden. Insbesondere sind der vorgelegten Veterinärbescheinigung sowie den der Behörde übermittelten Unterlagen weder eine geeignete Anschrift noch sonstige Kontaktmöglichkeiten (wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) des Eigentümers zu entnehmen. Auch die der Anzeige vom Zollamt entnommenen Telefonnummern der Transportunternehmer führten, trotz mehrmaliger Anrufversuche der Behörde, zu keiner erfolgreichen Kontaktaufnahme.

In Bezug auf die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 VStG ist festzuhalten, dass der Verfall in der hier maßgeblichen Verwaltungsvorschrift (§ 76 TGG 2024) ausdrücklich vorgesehen ist. Zudem kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, weswegen die Tiere selbständig (objektiv) für verfallen erklärt werden können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Hinweis:**

Insofern der Eigentümer bezüglich der Tiere keinen Anspruch erhebt, gelten diese mit Ablauf der Beschwerdefrist von 4 Wochen als objektiv verfallen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

#### **Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >*

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: ..... Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

#### **Ergeht an:**

- **Herrn Ashkan Hasanov** als Verfügungsberechtigter  
mittels Aushang an der Amtstafel
- **Herr Rasim Rasim** als Verfügungsberechtigter  
mittels Aushang an der Amtstafel
- **Herr Valentin Dimitrov** als Eigentümer  
mittels Aushang an der Amtstafel

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Maximilian Bachmann

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.